

Referentenentwurf

**des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(Stand: 14. November 2016)**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag der Fraktionen der CDU, CSU und der SPD für die 18. Legislaturperiode enthält folgende Vereinbarung: „Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern. Für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.“ Hintergrund ist, dass es für kleinere Unternehmen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die eine geringe Kapitalausstattung und einen häufig wechselnden Mitgliederbestand haben (wie Dorfläden), in manchen Fällen keine geeignete Rechtsform gibt. Dabei wäre gerade die Genossenschaft für solche Unternehmen eine sehr geeignete Rechtsform. Allerdings gilt bei Kleinstunternehmen die Gründung einer Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen oft als zu aufwändig und zu teuer. Denn eine Genossenschaft muss vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister Mitglied bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband werden und eine Gründungsprüfung durchlaufen, danach muss sie regelmäßig Mitgliedsbeiträge an den genossenschaftlichen Prüfungsverband entrichten und die Kosten für die regelmäßige genossenschaftliche Pflichtprüfung zahlen. Dieses genossenschaftliche Prüfungssystem dient dem Schutz der Mitglieder und der Gläubiger und bietet auch den Genossenschaften selbst durch die umfassende Betreuung und Beratung viele Vorteile. Diese Vorteile kommen aber gar nicht zum Tragen, wenn allein aus Kostengründen die Rechtsform der Genossenschaft nicht gewählt wird. Auch andere Rechtsformen kommen meist nicht in Betracht: Der Idealverein scheidet aus, wenn Hauptzweck ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. Der wirtschaftliche Verein kommt zwar grundsätzlich in Betracht; derzeit sind aber die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit sehr unbestimmt geregelt und werden von den zuständigen Behörden unterschiedlich ausgelegt. Kapitalgesellschaften wiederum haben entweder hohe Kapitalanforderungen, so z. B. bei der Aktiengesellschaft, oder es entstehen hohe Folgekosten bei Mitgliederwechseln, so z. B. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Somit verbleibt derzeit in vielen Fällen nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Rechtsform, die jedoch für die Gesellschafter mit erheblichen Risiken verbunden ist, da sie für die Gesellschaftsschulden unbeschränkt persönlich haften.

Insbesondere zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sollen daher erleichterte und bundeseinheitliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement als wirtschaftlicher Verein tätig werden können. Zudem sollen bürokratische Entlastungen für Genossenschaften, insbesondere Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften, auch die Rechtsform der Genossenschaft für das bürgerschaftliche Engagement attraktiver machen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, dass bei sehr kleinen Genossenschaften jede zweite Prüfung in Form einer sogenannten vereinfachten Prüfung durchgeführt wird, die weniger aufwändig und daher kostengünstiger ist. Für ganz kleine Initiativen, die die Kosten einer Prüfung gar nicht erwirtschaften können, soll der Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins dadurch erleichtert werden, dass durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber die Zugangsvoraussetzungen konkretisiert werden, wobei ein Mindestmaß an Gläubiger- und Mitgliederschutz sichergestellt werden soll.

Im Entwurf sind daneben weitere Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vorgesehen, um auch außerhalb der ganz kleinen Unternehmen die Gründung von Genossenschaften zu fördern. Damit soll zum einen den veränderten Rahmenbedingungen, z. B. dass Genossenschaften und ihre Mitglieder verstärkt das Internet nutzen, Rechnung getragen werden, zum anderen soll das Genossenschaftsrecht an die jüngere Rechtsentwicklung im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht angepasst sowie Bedürfnisse aus der Praxis entsprochen werden.

C. Alternativen

Als Alternative wird zum einen diskutiert, alle kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung zu befreien, zum anderen, eine prüfungsbefreite Unterform der Genossenschaft mit besonderer Firmierung vorzusehen, und schließlich, eine neue Rechtsform für unternehmerische Kleinstinitiativen außerhalb des Genossenschaftsrechts zu schaffen.

Eine Befreiung aller kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung wäre zu weitgehend und im Hinblick auf den Gläubigerschutz problematisch, weil dann im Rechtsverkehr nicht sichtbar wäre, ob eine Genossenschaft der Pflichtprüfung unterliegt oder nicht. Die Schaffung einer prüfungsbefreiten Unterform der Genossenschaft mit besonderer Firmierung wäre grundsätzlich möglich, soll aber angesichts der zum Teil erhobenen Kritik gegen einen entsprechenden Referentenentwurf in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht weiterverfolgt werden. Für die Einführung einer neuen eigenständigen gesellschaftsrechtlichen Rechtsform besteht kein Bedarf, da die vorhandenen Rechtsformen ausreichen.

Als weitere Alternative wird diskutiert, die Rechtsform des Idealvereins für wirtschaftliche Zwecke zu öffnen. Dies würde allerdings dem Grundsatz widersprechen, dass eine wirtschaftliche Betätigung mit Haftungsbeschränkung nur unter Einhaltung bestimmter gläubigerschützender Regeln zulässig ist (z. B. Kapitalvorschriften, Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten; Prüfungspflichten). Aus diesem Grund scheidet auch eine Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Vereins, der als Auffangrechtsform nicht mit gläubigerschützenden Regeln ausgestattet ist, zu einer Regelrechtsform aus. Es soll vielmehr dabei bleiben, dass der wirtschaftliche Verein nur für solche Fälle in Betracht kommt, bei denen eine andere Rechtsform nicht zumutbar ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt hinsichtlich Genossenschaften zu einer Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von etwa 14,7 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand, da das Bundesamt für Justiz künftig auch dann, wenn eine Genossenschaft die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht erfüllt, auf Antrag ein Ordnungsgeldverfahren durchführen kann. Es entstehen dabei aber auch Einnahmen aus der Festsetzung des Ordnungsgelds. Im Bereich der Länder entsteht den Behörden, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine zuständig sind, ein geringer Erfüllungsaufwand. Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Wirtschaftlicher Verein; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (wirtschaftlicher Verein), erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Rechtsfähigkeit kann einem wirtschaftlichen Verein nur verliehen werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist oder wenn es für den Verein unzumutbar ist, seinen Zweck in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu verfolgen. Zuständig für die Verleihung ist das Land, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für wirtschaftliche Vereine, deren Zweck auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von geringerem Umfang gerichtet ist, regeln, unter welchen Voraussetzungen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen und dem Verein daher Rechtsfähigkeit zu verleihen ist. Als Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit können zum Schutz von Mitgliedern und Dritten besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins in der Rechtsverordnung festgelegt werden. Insbesondere können auch Rechnungslegungspflichten begründet werden sowie Mitteilungspflichten gegenüber dem Land, das für die Verleihung zuständig ist.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21b Mitgliederdarlehen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 53a Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Befassung der Generalversammlung“.
 - d) Die Angabe zu § 158 wird wie folgt gefasst:
„§ 158 Ersatzweise Bekanntmachung“.
 - e) Die Angabe zu § 161 wird wie folgt gefasst:
„§ 161 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 165 wird wie folgt gefasst:
„§ 165 (weggefallen)“.
 - g) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 170 Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sämtlicher Mitglieder“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und werden die Wörter „die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;“ gestrichen.

- b) In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „als öffentliches Blatt kann die Satzung auch den Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „den Mitgliedern“ durch die Wörter „mindestens drei Mitgliedern“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist“ eingefügt.
6. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

Mitgliederdarlehen

(1) Zum Zweck der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenständen kann eine Genossenschaft, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt, Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen, wenn

1. im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden darf,
2. der Gesamtbetrag sämtlicher von Genossenschaftsmitgliedern zu dem in Nummer 1 genannten Zweck gewährten Darlehen 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und
3. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigt:
 - a) 1,5 Prozent,
 - b) die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit.

(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.

(4) Das Mitglied ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn es sie fristgerecht in Textform gegenüber der Genossenschaft widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, sonst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied einen solchen Hinweis in Textform erhält. Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast die Genossenschaft. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Fall des Widerrufs ist der empfangene Darlehensbetrag unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehensbetrages des Mitglieds an die Genossenschaft und der Rückzahlung an das Mitglied hat die Genossenschaft den vereinbarten Sollzinssatz zu zahlen.“

7. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „In die Mitgliederliste“ durch die Wörter „Die Satzung kann regeln, mit welchen erforderlichen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird; enthält die Satzung keine Regelung,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „des Beitritts, der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder des Ausscheidens“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgeschieden ist“ die Wörter „oder seine Geschäftsanteile verringert hat“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung der Unterlagen die Regelungen für Handelsbriefe in § 257 des Handelsgesetzbuchs.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Vorstandsmitglied im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, muss dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.“

10. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Satzung vorsehen, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder können nach Satz 1 in den Aufsichtsrat entsandt werden“.

11. § 43 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 und 3 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, und bei Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, gilt abweichend von Nummer 1, dass die Satzung dieser Genossenschaften das Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen kann und hierfür das Nähere zu regeln hat.“

12. § 43a wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Auslegung“ die Wörter „oder die Zugänglichkeit im Internet“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung“ ersetzt.

13. In § 46 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Benachrichtigung“ durch die Wörter „Benachrichtigung in Textform“ ersetzt.

14. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den anwesenden Mitgliedern“ durch die Wörter „mindestens einem anwesendem Mitglied“ ersetzt.

15. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitglieder ausgelegt“ ein Komma und die Wörter „auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht“ eingefügt.
16. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Führung der Mitgliederliste“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Million Euro“ durch die Wörter „2 Millionen Euro“ und die Wörter „2 Millionen Euro“ durch die Wörter „4 Millionen Euro“ ersetzt.
17. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Bei Genossenschaften, aus deren im maßgeblichen Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüssen sich jährliche Umsatzerlöse von nicht mehr als 600 000 Euro und jeweilige Jahresüberschüsse von nicht mehr als 60 000 Euro ergeben und deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Angemessenheit der Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. § 57 Absatz 2 und 4 findet keine Anwendung.

(2) Bei der vereinfachten Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist;
2. die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse;
3. ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger oder darüber, dass ein entsprechender Bekanntmachungs- oder Hinterlegungsauftrag erteilt wurde;
4. eine Abschrift der Mitgliederliste;
5. eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es einen solchen gibt;
6. sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern Darlehen nach § 21b entgegengenommen hat, eine Erklärung des Vorstands, dass die Darlehensverträge die Voraussetzungen des § 21b Absatz 1 erfüllen und dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 21b Absatz 2 und 3 Satz 2 erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden;

7. sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Gesetzes über Vermögensanlagen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat, eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagegesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Prüfungsverband in Textform einzureichen. In der Aufforderung hat der Prüfungsverband den maßgeblichen Prüfungszeitraum zu bezeichnen.

(3) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, hat der Prüfungsverband das Recht, eine vollständige Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 vorzunehmen. Die Generalversammlung kann jederzeit eine solche vollständige Prüfung beschließen. Die erstmalige Pflichtprüfung einer Genossenschaft ist stets eine vollständige Prüfung.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die vereinfachte Prüfung zu bestimmen, dass

1. abweichend von Absatz 2 dem Prüfungsverband von der Genossenschaft weitere Unterlagen einzureichen sind,
2. abweichend von § 61 für die Durchführung der Prüfung eine angemessene Höchstgrenze für die Vergütung des Prüfungsverbandes gilt.

Bei der Bestimmung der weiter einzureichenden Unterlagen nach Nummer 1 kann nach der Branchenzugehörigkeit der Genossenschaft unterschieden werden. Vor der Bestimmung der Höchstgrenze nach Nummer 2 sind die genossenschaftlichen Spitzenverbände anzuhören.“

18. Dem § 54 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genossenschaft hat den Namen und den Sitz des Prüfungsverbandes, von dem sie geprüft wird, auf ihrer Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen, anzugeben.“

19. In § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der prüfenden Genossenschaft“ durch die Wörter „der zu prüfenden Genossenschaft“ ersetzt.

20. Dem § 58 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.“

21. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Befassung der Generalversammlung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und“ gestrichen und wird das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
22. In § 60 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
23. Dem § 62 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Verband kann der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Abschrift eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte.“
24. Dem § 63d wird folgender Satz angefügt:
- „Wurde bei einer dieser Genossenschaften im letzten sich aus § 53 Absatz 1 ergebenden Prüfungszeitraum keine Pflichtprüfung durchgeführt, ist dies in einer Anlage zum Verzeichnis unter Angabe der Gründe für die ausstehende Prüfung anzugeben.“
25. In § 63e Absatz 3 wird vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
26. In § 65 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „alle Mitglieder“ durch die Wörter „mehr als drei Viertel der Mitglieder“ ersetzt und werden nach dem Wort „Anlagevermögens“ die Wörter „für die Unternehmer“ eingefügt.
27. In § 95 Absatz 3 werden die Wörter „Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind“ durch die Wörter „Bekanntmachung im Bundesanzeiger“ ersetzt.
28. § 158 wird wie folgt gefasst:

„§ 158

Ersatzweise Bekanntmachung

Bestimmt die Satzung einer Genossenschaft für deren Bekanntmachungen ein öffentliches Blatt, das nicht mehr zur Verfügung steht, müssen bis zu einer anderweitigen Regelung in der Satzung die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen.“

29. In § 160 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14, 25a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 54 Satz 2, § 57 Absatz 1“ ersetzt.
30. § 161 wird aufgehoben.

31. In § 164 wird die Angabe „18. August 2006“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes]“ und die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
32. § 165 wird aufgehoben.
33. Folgender § 170 wird angefügt:

„§ 170

Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung

§ 53a ist erstmals auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 5 wird die Angabe „5000“ durch die Angabe „5001“ ersetzt.
 - b) Nummer 5000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Dem § 339 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 335 und 335a finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass sich das Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft richtet und nur auf Antrag des Prüfungsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, oder eines Mitglieds, Gläubigers oder Arbeitnehmers der Genossenschaft durchzuführen ist. Das Ordnungsgeldverfahren kann auch gegen die Genossenschaft durchgeführt werden, für die die Mitglieder des Vorstands die in Absatz 1 genannten Pflichten zu erfüllen haben.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 339 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre. Ein Prüfungsverband kann einen Antrag im Sinne des § 339 Absatz 3 Satz 1 auch im Hinblick auf vor dem 31. Dezember 2015 begonnene Geschäftsjahre stellen.“

Artikel 7

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind.“

2. In § 105 wird die Angabe „§ 63b Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 63b Absatz 2“ ersetzt.

3. § 260 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 229, 230 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 231“ durch die Wörter „§ 230 Absatz 2 und § 231“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „außer“ die Wörter „von der Einberufung der Generalversammlung an, die den Formwechsel beschließen soll,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn das Prüfungsgutachten für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf soll insbesondere die folgende Vorgabe des Koalitionsvertrags der Fraktionen der CDU, CSU und der SPD für die 18. Legislaturperiode (S. 112) umgesetzt werden:

„Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern. Für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.“

Bürgerschaftliches Engagement findet in großem Umfang in Vereinen und Gesellschaften statt. Für bürgerschaftliches Engagement, das mit unternehmerischer Betätigung verbunden ist, steht der Idealverein nicht immer als Rechtsform zur Verfügung. Wirtschaftliche Zwecke können in dieser Rechtsform nicht verfolgt werden. Ein Verein, der ideelle Zwecke hat, kann diese nur in beschränktem Umfang durch wirtschaftliche Betätigung verfolgen, nämlich nur insoweit als solche wirtschaftliche Tätigkeit vom Nebenzweckprivileg gedeckt ist. Für die Zweckverfolgung in der Rechtsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der Aktiengesellschaft (AG) oder der Genossenschaft gibt es diese Beschränkungen zwar nicht. Die Kosten für die Zweckverfolgung in diesen Rechtsformen sind für kleine Initiativen aber oft zu hoch, weil diese Rechtsformen mit erheblichen höheren Kosten für die Gründung, Rechnungslegung oder Erfüllung der Registerpflichten verbunden sein können als die Rechtsform des Vereins, insbesondere wenn eine Vereinigung viele Mitglieder hat, und der Mitgliederbestand sich häufig ändert. Außerdem bietet das Kapitalgesellschafts- und Genossenschaftsrecht einer Vereinigung nicht in gleichem Umfang Satzungsautonomie wie das Vereinsrecht. Viele kleineren Initiativen fällt es deshalb schwer, eine geeignete Rechtsform zur Verfolgung ihres Zwecks zu finden, z. B. Initiativen von Dorfbewohnern, die in ihren Dörfern, in denen es keine Einkaufsmöglichkeiten mehr gibt, Dorfläden betreiben wollen. Solche Initiativen zum Betrieb von Dorfläden können zwar einen Verein gründen, ihn aber nicht ins Vereinsregister eintragen lassen, weil Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Wenn sie den Dorfladen als nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein betreiben, ist dies mit nicht unerheblichen Haftungsrisiken für die Personen, die für den Verein handeln, insbesondere für die Vorstandsmitglieder verbunden. Nach verbreiteter Auffassung haften auch die Vereinsmitglieder eines nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins für Verbindlichkeiten des Vereins persönlich.

Grundsätzlich ist die Rechtsform der Genossenschaft gerade für Unternehmensgründungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die auf eine stetig wachsende, gegebenenfalls häufig wechselnde Mitgliederzahl angelegt sind, eine ideale Rechtsform. Denn die Mitglieder haften nicht persönlich und nach der Definition in § 1 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes ist die Genossenschaft eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, d. h. es gibt den freien, jederzeit möglichen Eintritt neuer Mitglieder und den Austritt nicht mehr interessierter Mitglieder. Den Ein- und Austritt kann die Genossenschaft selbst unkompliziert regeln, ohne dass es der Einschaltung eines Notars oder des Registergerichts bedarf; bei GmbHs entstehen dagegen für den Ein- und Austritt

von Personen nicht unerheblicher Aufwand und Kosten; gerade Dorfläden haben aber häufig große und wechselnde Mitgliederzahlen (Einwohner der Dorfgemeinschaft). Der genossenschaftliche Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ schützt die Mitglieder davor, von finanzkräftigen Investoren dominiert zu werden. Derzeit ist jedoch die Rechtsform der Genossenschaft für ganz kleine Unternehmen, die wenig Gewinn erzielen, häufig nicht attraktiv. Die Gründung einer Genossenschaft gilt gegenüber der einer GmbH oder eines Vereins bei Kleinstunternehmen als zu aufwändig und zu teuer. Denn eine Genossenschaft muss vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister Mitglied bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband werden und eine Gründungsprüfung durchlaufen, ferner muss sie regelmäßig Mitgliedsbeiträge an den genossenschaftlichen Prüfungsverband entrichten und die Kosten für die regelmäßige genossenschaftliche Pflichtprüfung bezahlen. Dagegen sind Vereine und kleine GmbHs grundsätzlich gar nicht prüfungspflichtig.

Auch die Ergebnisse der am 29. Juni 2015 veröffentlichten Studie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“, die seitens der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden war, bestätigen (dort S. 324), dass für manche kleinere Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements die Gründung einer Genossenschaft nach wie vor als zu aufwändig und zu teuer gilt, so dass zu vermuten sei, dass in manchen Fällen die genossenschaftliche Rechtsform aus Kostengründen nicht gewählt wird, obwohl sie die geeignete Rechtsform darstellen würde.

Erleichterungen bei der Pflichtprüfung könnte die Rechtsform der Genossenschaft für kleinere Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements attraktiver machen.

Keine Lösung wäre es, die genossenschaftliche Pflichtprüfung und die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsband gänzlich abzuschaffen. Denn das genossenschaftliche Prüfungssystem hat sich seit Jahrzehnten bewährt und trägt entscheidend zur Stabilität der genossenschaftlichen Rechtsform bei, die im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Rechtsformen eine sehr niedrige Insolvenzquote aufweist. Die Gründungsprüfung hilft, un stabile Unternehmensgründungen zu verhindern. Die regelmäßigen Prüfungen durch den Prüfungsverband, die auch eine Geschäftsführungsprüfung umfassen, liegen im Interesse der Mitglieder und Gläubiger. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung gelten auch als Ausgleich dafür, dass bei der Genossenschaft kein Mindestkapital erforderlich ist und es keine unbeschränkte persönliche Haftung der Mitglieder gibt. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (1 BvR 1759/91) hingewiesen. Daneben bietet das genossenschaftliche Prüfungssystem auch Vorteile für die Genossenschaft selbst: Die Prüfungsverbände bieten eine umfassende Betreuung und Beratung, auch bereits im Vorfeld der Gründung, etwa bei der Satzungserstellung und bei der Vorbereitung der ersten Generalversammlung; die Geschäftsführungsprüfung entlastet den häufig ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat; das beim Prüfungsverband eingesetzte Personal hat spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Genossenschaftsbereich, die Prüfung ist auf die besonderen Verhältnisse bei Genossenschaften zugeschnitten. Dementsprechend zeigten sich nach den Ergebnissen der oben genannten Studie (unter anderem S. 292 und 298) die befragten Genossenschaften auch grundsätzlich sehr zufrieden mit dem genossenschaftlichen Prüfungssystem und sprachen sich ganz überwiegend gegen eine Abschaffung von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung aus (vgl. S. 186, 213, 239).

Diese Vorteile kommen allerdings nicht zum Tragen, wenn wegen der mit dem Prüfungssystem verbundenen Kosten die Rechtsform der Genossenschaft gar nicht erst gewählt wird. Es ist rechtspolitisch unbefriedigend, wenn in manchen Fällen allein aus Kostengründen eine andere Rechtsform gewählt wird, obwohl eigentlich die Genossenschaft die am besten geeignete Rechtsform wäre.

Bereits bei der letzten Novelle des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2006 war es ein Ziel, kleinere Genossenschaften bei den Prüfungskosten zu entlasten und so Neugründungen zu erleichtern. Infolge der damals beschlossenen Befreiung von der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wurde eine Absenkung der Prüfungskosten um etwa 20 Prozent erreicht. Dies ist zwar durchaus beachtlich, ist aber letztlich kein Argument, eine Genossenschaft zu gründen, wenn bei anderen Rechtsformen gar keine Prüfungskosten entstehen. Infolge der Diskussionen zum Entlastungsbedarf bei kleineren Genossenschaften gibt es auch verschiedene Maßnahmen seitens der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die gezielt neugegründete kleine Genossenschaften entlasten sollen. So werden zum Teil sehr günstige Pauschalpreise für die Gründungsprüfung und die Pflichtprüfungen in den ersten Jahren angeboten. Teilweise erfolgt die Gründungsprüfung kostenlos, teilweise werden die Prüfungsgebühren langfristig gestundet. Diese Maßnahmen greifen allerdings nicht für alle Branchen und nicht flächendeckend. Deswegen soll jetzt dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden, eine einheitliche Regelung für die Prüfung genossenschaftlicher Kleinstunternehmen zu schaffen, ohne aber das bewährte genossenschaftliche Prüfungssystem als solches in Frage zu stellen.

Für die Fälle, dass einzelne Kleinstinitiativen so wenig Gewinn erzielen, dass sie die mit der genossenschaftlichen Rechtsform verbundenen Kosten nicht erwirtschaften können, soll zudem eine Lösung im Vereinsrecht gefunden werden. Wenn Rechtsfähigkeit nicht als Idealverein durch Eintragung erlangt werden kann und die Erlangung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform einer AG, GmbH, oder Genossenschaft unzumutbar ist aus Kostengründen oder weil das jeweilige Gesellschaftsrecht die beabsichtigte Zweckverfolgung nicht geeignet ist, besteht die Möglichkeit einen wirtschaftlichen Verein zu gründen und die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu beantragen. Nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann wirtschaftlichen Vereinen Rechtsfähigkeit verliehen werden, wodurch sie zu juristischen Personen werden. Mit der Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins besteht also für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement schon eine grundsätzlich geeignete Rechtsform im Vereinsrecht. Denn ein wirtschaftlicher Verein kann schon nach geltendem Recht ohne großen Aufwand gegründet werden. Allerdings ist es nach geltendem Recht und der Verwaltungspraxis nicht einfach, als wirtschaftlicher Verein Rechtsfähigkeit verliehen zu bekommen. Das liegt vor allem auch daran, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht sehr verständlich und sehr unbestimmt geregelt sind. Nach § 22 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Vorschrift so zu verstehen, dass einem wirtschaftlichen Verein nur dann Rechtsfähigkeit verliehen werden darf, wenn er seinen Zweck nicht in zumutbarer Weise auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verfolgen kann.

Nach den Ergebnissen der oben genannten Studie (dort S. 329) stelle der wirtschaftliche Verein im Sinne des § 22 BGB derzeit tatsächlich keine Alternative zur Genossenschaft dar, weil die zuständigen Behörden hinsichtlich der Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht einheitlich vorgehen und für gewöhnlich sehr zurückhaltend sein würden; dabei scheine der wirtschaftliche Verein neben der Genossenschaft als Rechtsform für kleinere Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements geradezu prädestiniert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrags, dass die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement erleichtert werden soll, sollen sowohl Änderungen im Vereinsrecht als auch im Genossenschaftsrecht erfolgen.

Die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine sollen verständlicher gefasst und konkretisiert werden, um zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements die Verleihung der Rechtsfähigkeit insbesondere für Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern, für die die Verfolgung ihres Zwecks in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unzumutbar ist.

Daneben soll für sehr kleine Genossenschaften bei jeder zweiten Prüfung eine weniger aufwändige sogenannte vereinfachte Prüfung eingeführt werden. Damit wird dem Ergebnis der oben genannten Studie Rechnung getragen (vgl. dort insbes. S. 292-295), dass zwar die meisten Genossenschaften das Prüfungssystem sehr positiv sehen, sich aber gerade kleinere Genossenschaften für eine Verringerung von Aufwand und Kosten aussprechen.

Im Entwurf sind daneben weitere Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vorgesehen, um auch die Gründung von Genossenschaften nicht nur für ganz kleine Unternehmen, sondern generell zu fördern. Damit soll zum einen den veränderten Rahmenbedingungen (z. B. dass Genossenschaften und ihre Mitglieder verstärkt das Internet nutzen) Rechnung getragen werden, zum anderen soll das Genossenschaftsrecht an die jüngere Rechtsentwicklung im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht angepasst werden und es soll einzelnen Bedürfnissen aus der Praxis entsprochen werden. Im Einzelnen geht es dabei um Folgendes:

- Informationserleichterung dadurch, dass Genossenschaften bestimmte Dokumente nicht mehr in Papierform vorhalten müssen, sondern ein Abruf über die Internetseite der Genossenschaft ausreichend ist;
- Haftungserleichterung für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- Ermöglichung einer Satzungsbestimmung, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist;
- Klarstellung zur Haftung des Vorstands bei unternehmerischen Entscheidungen („Business Judgement Rule“);
- Erhöhung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung, so dass die Pflichtprüfung für eine größere Zahl von Genossenschaften kostengünstiger wird;
- Verzicht auf die Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister;
- Erleichterungen bei der Führung der Mitgliederliste;
- Vereinfachung der in der Praxis als kompliziert empfundenen Regelung zu Mehrstimmrechten und zum Stimmrecht investierender Mitglieder;
- Erleichterung der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen.

Mit der letztgenannten Änderung soll die Vorgabe des Koalitionsvertrages (S. 22) „Wir werden Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder eröffnen.“ umgesetzt werden.

Umfangreiche Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) ergeben sich insgesamt nicht, da das Änderungspotential für Gründungserleichterungen bereits durch die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2006 weitgehend ausgeschöpft wurde.

Schließlich soll mit folgenden Regelungen die Transparenz bei Genossenschaften gestärkt werden:

- Pflicht zur Angabe des Prüfungsverbands auf der Internetseite der Genossenschaft, hilfsweise auf deren Geschäftsbriefen;
- Pflicht des Prüfungsverbands, im Prüfungsbericht zur Einhaltung des Förderzwecks Stellung zu nehmen;
- Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Prüfungsverbands gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
- Pflicht des Prüfungsverbands, dem Registergericht die Nichteinhaltung der Prüfungspflicht mitzuteilen;
- Möglichkeit, die zeitnahe Offenlegung des Jahresabschlusses durch ein Ordnungsgeldverfahren zu erzwingen.

III. Alternativen

Als Alternative im Bereich des Genossenschafts- bzw. Gesellschaftsrechts wird diskutiert, alle kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung zu befreien, eine prüfungsbefreite Unterform der Genossenschaft mit besonderer Firmierung vorzusehen, und schließlich, für unternehmerische Kleinstinitiativen eine neue eigenständige Rechtsform außerhalb des Genossenschaftsrechts zu schaffen. Eine Befreiung aller kleineren Genossenschaften von der Pflichtprüfung wäre zu weitgehend und im Hinblick auf den Gläubigerschutz problematisch, weil dann im Rechtsverkehr nicht sichtbar wäre, ob eine Genossenschaft der Pflichtprüfung unterliegt oder nicht. Zudem haben sich die im Rahmen der oben genannten Studie befragten Genossenschaften ganz überwiegend sehr zufrieden mit dem genossenschaftlichen Prüfungssystem gezeigt und gegen eine Abschaffung der Pflichtprüfung ausgesprochen. Die Einführung einer prüfungsbefreiten Unterform der Genossenschaft mit besonderer Firmierung, wie sie in der 17. Wahlperiode in einem Referentenentwurf des (seinerzeitigen) Bundesministeriums der Justiz vorgeschlagen worden war, soll mit Rücksicht auf die dagegen zu einem Teil vorgetragene Kritik nicht weiterverfolgt werden.

Für die Einführung einer neuen eigenständigen gesellschaftsrechtlichen Rechtsform besteht kein Bedürfnis, da die vorhandenen Rechtsformen grundsätzlich ausreichen und mit punktuellen Änderungen attraktiver für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement gemacht werden können.

Als Alternative im Vereinsrecht wird diskutiert, die Rechtsform des Idealvereins für wirtschaftliche Zwecke zu öffnen. Dies würde allerdings dem Grundsatz widersprechen, dass eine wirtschaftliche Betätigung mit Haftungsbeschränkung nur gegen Einhaltung bestimmter gläubigerschützender Regeln zulässig ist (z. B. Kapitalvorschriften, Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten; Prüfungspflichten), und wäre insofern ein Eingriff in die

Gesellschaftsrechtssystematik. Auch eine eingeschränkte Öffnung für wirtschaftliche Zwecke, etwa durch eine gesetzliche Regelung, dass bis zu einem bestimmten Höchstbetrag eine wirtschaftliche Betätigung als zulässiger Nebenzweck gilt, ist nicht praktikabel. Umfang und Grenzen des Nebenzweckprivilegs sind nur einzelfallbezogen mit Blick auf Zweck und Größe des jeweiligen Vereins bestimmbar und eine solche Festlegung des Nebenzweckprivilegs für alle Vereine würde der vielfältigen Vereinslandschaft nicht gerecht werden können. Auch eine gesetzliche Regelung, nach der jeder steuerbegünstigte Zweck in der Rechtsform des eingetragenen Vereins verfolgt werden kann, wäre nicht zweckmäßig. Das Merkmal der Gemeinnützigkeit eignet sich nicht als Eintragungsvoraussetzung für Vereine, da es nicht verbindlich festgestellt wird, sondern die Finanzämter im Rahmen jedes Besteuerungsverfahrens erneut prüfen, ob die Satzung und die tatsächliche Tätigkeit des Vereins den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Im Übrigen ist das Gemeinnützigkeitsrecht nicht speziell auf Vereine zugeschnitten, sondern gilt für alle Körperschaften, insbesondere auch für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Gemeinnützige Körperschaften sind nach den steuerrechtlichen Vorschriften nicht daran gehindert, ihre gemeinnützigen Zwecke auch in erheblichem Umfang durch wirtschaftliche Tätigkeit zu verfolgen. Sie können neben dem gemeinnützigen Bereich auch Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die nicht steuerbegünstigt sind. Ein gemeinnütziger Verein kann dies aber nur insoweit, als das Nebenzweckprivileg dies ermöglicht. Denn die Rechtsform des Idealvereins ist auf wirtschaftliche Tätigkeit, sei es zur Verfolgung eines gemeinnützigen oder eines anderen Zwecks, nicht zugeschnitten. Für Vereine gibt es keine dafür ausreichenden Regelungen zum Mitglieder- und Gläubigerschutz und keine Verpflichtung zur kaufmännischen Rechnungslegung. Aus diesem Grund scheidet auch eine Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Vereins, der als Auffangrechtsform nicht mit gläubigerschützenden Regeln ausgestattet ist, zu einer Regelrechtsform aus. Es soll vielmehr dabei bleiben, dass der wirtschaftliche Verein nur für solche Fälle in Betracht kommt, bei denen eine andere Rechtsform nicht zumutbar ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG, weil im Bundesgebiet einheitlich ausgestaltete Rechtsformen zur Verfügung stehen müssen, damit sich der Rechtsverkehr auf einheitliche Vorschriften insbesondere zum Schutz von Gläubigern und Mitgliedern einstellen kann. Der Entwurf hat die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand und dient damit der Wahrung der Rechtseinheit.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Genossenschafts- und das Vereinsrecht sind weder auf EU-Ebene noch im internationalen Bereich harmonisiert, so dass es insoweit keine zu beachtenden Vorgaben gibt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf enthält verschiedene Rechtsvereinfachungen und Klarstellungen bezüglich des wirtschaftlichen Vereins und zugunsten der Genossenschaften sowie einzelne Verwaltungsvereinfachungen bei den Registergerichten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf zielt auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie darauf ab, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern und diese von Kosten zu entlasten. Genossenschaften sind regelmäßig auf Dauer angelegte und nachhaltig betriebene Unternehmen, die insbesondere die regionale Wirtschaftsleistung unterstützen. Eine steigende Wirtschaftsleistung ist zentraler Indikator für zunehmenden Wohlstand in der Gesellschaft und für Verbesserung der Lebensqualität (Indikator 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Der Entwurf steht daher im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt insgesamt zu einer Entlastung für die Wirtschaft.

Für wirtschaftliche Vereine im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements wird es künftig leichter, die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu erhalten. Insoweit kann jedoch keine Entlastung beziffert werden; der Vorteil, eine passendere Rechtsform zur Verfügung zu haben, ist als solcher nicht kostenmäßig messbar.

Zugunsten der Genossenschaften ergeben sich durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Artikel 3 geschätzt insbesondere folgende jährliche Entlastungen:

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Lohn- satz in EUR pro Stunde	Entlas- tung Zeit in Min.	Entlas- tung externe/ sonstige Kosten in EUR	Fallzahl	Entlastung insgesamt in EUR (ge- rundet)
GenG	§ 15 Ab- satz 1 Satz 2	Verzicht auf Zurverfü- gungstellung der Sat- zung, wenn diese im Internet abrufbar ist	28,50	10	1	79 020	454 000

GenG	§ 30	Erleichterungen bei Führung der Mitgliederliste	41,83	5	-	3 600 000	12 550 000
GenG	§ 43a Absatz 6 Satz 1	Verzicht auf Auslegung der Vertreterliste im Geschäftsraum bei Zugänglichkeit im Internet	29,40	10	1	1 500	9 000
GenG	§ 48 Absatz 3	Verzicht auf Auslegung des Jahresabschlusses im Geschäftsraum bei Zugänglichkeit im Internet	28,50	30	6	7 611	154 000
GenG	§ 53 Absatz 2	Ausdehnung Verzicht auf Jahresabschlussprüfung		-	1500	571	857 000
GenG	§ 53a	vereinfachte Prüfung	41,83	480	400	761	559 000
GenG	§ 59 Absatz 1 Satz 1	Verzicht auf Einreichung der Prüfungsbescheinigung	33,20	32,5	31	4 000	196 000

Entlastung Wirtschaft gesamt

14 779 000

Die weiteren Änderungen in Artikel 3 sowie in Artikel 7 führen angesichts der jeweils geringen Fallzahlen zu keinen größeren Beträgen, auch wenn für die einzelne betroffene Genossenschaft die jeweilige Entlastung durchaus spürbar ist.

Eine Kostenbelastung ergibt sich durch die Pflicht zur Angabe des Prüfungsverbands auf der Internetseite der Genossenschaft, hilfsweise auf deren Geschäftsbriefen (§ 54 Satz 2). Die einmalige Belastung ist mit etwa 51 000 Euro anzusetzen (Lohnsatz in Euro pro Stunde: 28,50; Zeitbelastung: 10 Minuten; Fallzahl 7 611). Da ein Wechsel des Prüfungsverbandes in der Praxis sehr selten ist, ist die jährliche Belastung geringfügig.

Durch die Pflicht des Prüfungsverbands, im Prüfungsbericht zur Einhaltung des Förderzwecks Stellung zu nehmen (§ 58 Absatz 1 Satz 3), entsteht dem Verband nur geringfügiger Mehraufwand. Die von der Genossenschaft zu zahlenden Prüfungskosten dürften sich nicht erhöhen, denn schon derzeit ist die Einhaltung des Förderzwecks Gegenstand der Prüfung.

Die Pflicht des Prüfungsverbands, als Anlage zu dem den Registergerichten einzureichenden Verzeichnis die nicht geprüften Genossenschaften zu benennen, verursacht schon wegen der sehr geringen Fallzahlen keinen nennenswerten Mehraufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand, da das Bundesamt für Justiz auf Antrag künftig auch bei Genossenschaften ein Ordnungsgeldverfahren durchführen kann, wenn die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht erfüllt wird; es entstehen dabei aber auch Einnahmen aus der Festsetzung des Ordnungsgelds. Mehrbedarf an

Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Länder entsteht bei den für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine zuständigen Behörden ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die neuen Regelungen zur Verleihung sowie – da die Neuregelung die Gründung eines wirtschaftlichen Vereins attraktiver machen dürfte – durch die Erhöhung der Fallzahlen. Für die Registergerichte entfällt die Aufgabe der Entgegennahme der Prüfungsbescheinigung bei allen geprüften Genossenschaften. Insofern entfallen aber auch die nach dem Verwaltungsaufwand berechneten Gebühren.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unternehmerische Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements führen häufig zu einer Verbesserung der regionalen Daseinsvorsorge (Beispiel Dorfläden), insbesondere für solche Verbraucherinnen und Verbraucher, die altersbedingt nicht mehr so mobil sind. Insofern hat der Entwurf positive Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und berücksichtigt demografiepolitische Aspekte. Im Übrigen hat der Entwurf keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und berührt weder gleichstellungspolitische noch demografiepolitische Aspekte.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen zum wirtschaftlichen Verein ist nicht sinnvoll; denn wer einen wirtschaftlichen Verein gründet, braucht Rechtssicherheit, dass die hierfür geltenden Regelungen einen gewissen Bestand haben. Es ist aber beabsichtigt, die Regelungen etwa fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahingehend zu überprüfen, ob das beabsichtigte Ziel, nämlich die Gründung von unternehmerischen Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu erleichtern, erreicht wurde. Auch soll geprüft werden, wie sich die vereinfachte Prüfung bewährt hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Mit Artikel 1 soll § 22 BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) neu gefasst werden, um die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine verständlicher zu regeln und die Voraussetzungen für die weitere Konkretisierung der Verleihungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung zu schaffen.

In Absatz 1 Satz 1 BGB-E soll geregelt werden, dass wirtschaftlichen Vereinen Rechtsfähigkeit verliehen werden kann. Wenn dies durch besondere Vorschriften bestimmt ist, wie z. B. für forstwirtschaftliche Vereinigungen durch Vorschriften im Bundeswaldgesetz, ergeben sich die Voraussetzungen für die Verleihung auch aus den spezialgesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen kann wirtschaftlichen Vereinen Rechtsfähigkeit verliehen werden, wenn es dem Verein unzumutbar ist, seine Zwecke in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu verfolgen. Das entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 BGB in der Auslegung durch die Rechtsprechung (BVerwG NJW 1979, S. 2261 ff. – Urteil vom 24. April 1979, Az.: 1 C 8/74).

Absatz 1 Satz 2 BGB-E weist die Zuständigkeit für Entscheidung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit dem Land zu, in dem der Verein seinen Sitz hat. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Satz 2 BGB.

In Absatz 2 soll eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geschaffen werden, die es ermöglichen soll, zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von geringerem Umfang gerichtet ist, wie z. B. für Vereine zum Betrieb eines Dorfladens, die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit näher zu bestimmen und ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen zu begründen. Durch Verordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen bei solchen Vereinen aus bürgerschaftlichem Engagement davon auszugehen ist, dass die Verfolgung ihres Zwecks in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unzumutbar ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll für diese wirtschaftlichen Vereine regelmäßig ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit begründet werden. Die nähere Regelung der Anforderungen an die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Rechtsverordnung ist zweckmäßig, um mehr Rechtssicherheit für die Vereine und ihre Mitglieder zu schaffen sowie die Verleihungspraxis stärker zu vereinheitlichen. Dies soll durch Verordnung geschehen, um detaillierte Regelungen treffen zu können und schnell und flexibel auf neuere Entwicklungen reagieren zu können. So ist in der Verordnungsermächtigung auch vorgesehen, dass die Verleihung der Rechtsfähigkeit zum Schutz der Mitglieder und Dritter auch von besonderen Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins abhängig gemacht werden kann, und insbesondere durch die Verordnung auch Rechnungslegungspflichten sowie Mitteilungspflichten gegenüber der Verleihungsbehörde begründet werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit Artikel 2 wird Artikel 82 EGBGB aufgehoben, der die Länder ermächtigt, durch Landesrecht Regelung zur Verfassung von wirtschaftlichen Vereinen zu treffen, die auch von den für Vereine geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen können. Durch die Neuregelung des § 22 BGB-E und die Rechtsverordnung, die aufgrund des § 22 Absatz 2 BGB-E erlassen werden kann, sollen die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit bei Vereinen aus bürgerschaftlichem Engagement konkretisiert und auf eine einheitliche Verleihungspraxis hingewirkt werden. Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 BGB-E kann das Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit auch daran geknüpft werden, dass die Verfassung des Vereins bestimmte Anforderungen erfüllt. Aufgrund des Artikels 82 EGBGB könnten die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Dies würde dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen, die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit stärker zu vereinheitlichen. Die Länder haben von Artikel 82 EGBGB seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Gebrauch gemacht. Das zeigt, dass für die Regelung auch ansonsten offensichtlich kein Bedarf besteht, weshalb sie insgesamt aufgehoben werden sollte.

Zu Artikel 3 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 6 GenG)

In § 6 Nummer 4 GenG in der Entwurfsfassung (GenG-E) wird zum einen klargestellt, dass für die unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder die Textform ausreichend ist, ferner soll die Einschränkung, dass die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht genügt, gestrichen werden. Diese Einschränkung beruht darauf, dass der gedruckte Bundesanzeiger von Genossenschaftsmitgliedern in der Regel nicht gehalten oder eingesehen wurde. Da der Bundesanzeiger inzwischen im Internet für jedermann einsehbar ist, ist die Beschränkung nicht mehr gerechtfertigt.

Die Änderung in § 6 Nummer 5 GenG-E soll der Genossenschaft ermöglichen, in der Satzung als öffentliches Blatt für Bekanntmachungen auch den Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien vorzusehen.

Zu Nummer 3 (§ 8 GenG)

Die Änderung stellt klar, dass auch ein völliger Ausschluss der Stimmrechte der investierenden Mitglieder durch die Satzung zulässig ist. Dies wird von einigen Genossenschaften bereits so praktiziert, da andere Satzungsregelungen (um wie vorgeschrieben sicherzustellen, dass die investierenden Mitglieder die anderen Mitglieder nicht überstimmen können und dass Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, nicht durch investierende Mitglieder verhindert werden können) sich insbesondere bei wechselnden Generalversammlungspräsenzen als unpraktikabel erwiesen haben. Die Klarstellung entspricht daher einem Bedürfnis der Praxis. Da investierende Mitglieder nach der Definition in § 8 Absatz 2 Satz 1 GenG für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, ist ihr Interesse nicht darauf gerichtet, auf die Geschäftspolitik der Genossenschaft Einfluss zu nehmen, sondern eher darauf, für ihr eingezahltes Kapital eine angemessene Dividende zu erhalten und ein aus ihrer Sicht förderwertes Unternehmen zu unterstützen. Investierende Mitglieder stellen somit eine Ausnahme vom Grundsatz der Förderbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied dar, so dass insoweit auch eine Ausnahme hinsichtlich des Grundsatzes „ein Mitglied – eine Stimme“ gerechtfertigt werden kann. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird dadurch nicht verletzt, da investierende Mitglieder eine besondere Kategorie von Mitgliedern darstellen. Insofern ist es auch möglich – als eine Art von Ausgleich für den Stimmrechtsausschluss –, den investierenden Mitgliedern Vorteile wie eine Mindestverzinsung oder höhere Dividenden einzuräumen. Der Gesetzgeber muss derartige Regelungen jedoch nicht vorschreiben, sondern kann dies, da die Einführung investierender Mitglieder ohnehin eine in die Satzungsautonomie gestellte Ausnahme darstellt, der Satzungsgestaltung überlassen.

Zu Nummer 4 (§ 11 GenG)

Die derzeitige Regelung, dass die Satzung von sämtlichen Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein muss, führt in der Praxis bisweilen zu Verzögerungen, weil einzelne Mitglieder die Unterschrift versäumt haben oder das Registergericht zum Zwecke der Prüfung erst ausdrücklich nachfragt, wie viele Gründungsmitglieder es gibt. Für die Eintragung der Genossenschaft reicht es aus, wenn die erforderliche Mindestmitgliederzahl die Unter-

schrift geleistet hat. Dies entspricht auch der Regelung im Vereinsrecht (§ 59 Absatz 3 BGB).

Zu Nummer 5 (§ 15 GenG)

Zur Vereinfachung und Kostenentlastung wird ausdrücklich vorgesehen, dass es ausreicht, wenn die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar ist. Damit wird der stärkeren Verbreitung des Internets Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 21b GenG)

Der neue § 21b GenG-E dient der Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrags (S. 22) „Wir werden Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder eröffnen“. Es handelt sich um einen eng umgrenzten Ausnahmetatbestand zur Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will. Dabei geht die Bundesanstalt beim Einlagengeschäft in ständiger Verwaltungspraxis von einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, dann aus, wenn der Einlagenbestand bei mehr als fünf Einzelanlagen die Summe von 12 500,00 Euro überschreitet oder unabhängig von der Summe des Einlagenbestands mehr als 25 Einzeleinlagen bestehen (vgl. Ziffer V. im Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“, Stand: März 2014, abrufbar unter www.bafin.de). In vielen Fällen kommt es auf diese Grenzen allerdings nicht an, weil seitens der Bundesanstalt schon die Gewerbsmäßigkeit bejaht wird. Zwar sieht die der Bundesanstalt in langjähriger Verwaltungspraxis, die auf ein Schreiben des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 30. September 1976 (abgedruckt bei Reischauer/Kleinhans, Band 1, Anhang 3 zu § 1) zurückgeht, das Einlagengeschäft dann ausnahmsweise als nicht erfüllt an, wenn die Darlehen nur von Genossenschaftsmitgliedern aufgenommen werden und die Gelder zur Finanzierung eines einmaligen und konkret festgelegten Zweckes verwendet werden. Es besteht jedoch in der Praxis große Rechtsunsicherheit bei den Genossenschaften, wann eine solche Ausnahme in Betracht kommt. In der Praxis weichen die Genossenschaften daher auf Nachrangdarlehen aus, wobei nach den Vorgaben der Bundesanstalt (vgl. Ziffer I.5. im Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“) nur ein um eine spezielle insolvenzverhindernde Funktion aufgestockter Rangrücktritt (sogenannter qualifizierter Rangrücktritt) ausreicht, um den Tatbestand des Einlagengeschäfts auszuschließen; diese für kleinere Genossenschaften und ihre Mitglieder oft erst nach rechtlicher Beratung verständlichen Vorgaben machen die Gewährung von Nachrangdarlehen sehr aufwändig. Seitens der Genossenschaften ist daher ein Bedürfnis dafür geäußert worden, einfache Darlehensverträge mit ihren Mitgliedern abschließen zu dürfen, und sie weisen darauf hin, dass dies Genossenschaften in anderen Staaten möglich sei.

Die neue Regelung des § 21b GenG-E soll daher mit einfachen Voraussetzungen Rechtsklarheit für Genossenschaften schaffen, wann sie Mitgliederdarlehen entgegennehmen dürfen. Erforderlich ist, dass die Darlehen dazu dienen, zum Anlagevermögen der Genossenschaft gehörende Gegenstände zu finanzieren oder zu modernisieren. Die Zweckbindung nach Absatz 1 Nummer 1 orientiert sich am oben genannten Schreiben des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen; die Grenzen in Absatz 1 Nummer 2 und 3 orientieren sich an den Grenzen für Schwarmfinanzierungen sowie für soziale, gemeinnützige oder religionsgemeinschaftliche Projekte nach den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagegesetzes. Die Begrenzung in Absatz 1 Nummer 2 schließt nicht

aus, dass ein darüber hinaus bestehender Finanzierungsbedarf auf andere Weise gedeckt wird.

Absatz 2 verpflichtet den Vorstand der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass den Genossenschaftsmitgliedern vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden. Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Vorstand der Genossenschaft, während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. Es handelt sich also jeweils um Geschäftsführungspflichten, die im Rahmen der regelmäßigen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG von Prüfungsverband überwacht werden. Absatz 3 Satz 2 ermöglicht mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mitglieds eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen Investitionsvorhabens der Genossenschaft, z. B. weil das ursprüngliche Investitionsvorhaben etwa aufgrund von Eigenleistungen der Mitglieder kostengünstiger erstellt werden kann als geplant.

Die Regelungen zum Widerruf in Absatz 4 orientieren sich an denen nach § 2d des Vermögensanlagegesetzes. Das Widerrufsrecht gilt nicht nur für solche Genossenschaftsmitglieder, die Verbraucher sind; auch für solche, die Unternehmer sind, soll eine Überlegungsfrist gelten.

Die neue Regelung des § 21b GenG-E ist mit EU-Recht vereinbar. Zwar müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) Personen oder Gesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, die gewerbsmäßige Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums untersagen. Dieses Verbot gilt jedoch nach Absatz 2 dieser Vorschrift nicht für die in den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich genannten Fälle, in denen diese Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken und auf diese Fälle anwendbar sind. Solche Regelungen und Kontrollen zum Schutz der Einleger sind hier vorgesehen:

- Die Regelung ist auf Darlehen von Genossenschaftsmitgliedern beschränkt, d. h. auf Personen, die über den Darlehensnehmer gut informiert sind und über ihr Stimmrecht in der Generalversammlung Einfluss auf diesen Darlehensnehmer ausüben können.
- Eine Genossenschaft wird nur im Register eingetragen, wenn nach der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
- Eine Genossenschaft unterliegt der regelmäßig Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung auch die Einhaltung der Anforderungen des § 21b GenG-E kontrolliert; durch die Zweckbindung und die engen Grenzen für Darlehensvolumen und Zinssatz wird faktisch sowohl für Darlehensgeber als auch für Darlehensnehmer ausgeschlossen, dass der Darlehensvertrag zur Gewinnerzielung abgeschlossen wird; die vorgesehenen Informationspflichten und das Widerrufsrecht dienen dem Schutz der Darlehensgeber.

Zu Nummer 7 (§ 27 GenG)

Der neue Satz 3 ermöglicht es, in der Satzung abweichend von der grundsätzlichen Weisungsfreiheit des Vorstands vorzusehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Eine solche Satzungsregelung kann sich insbesondere für Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl anbieten, bei denen die Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach außen versteht. Auch Genossenschaften, die künftig lediglich der vereinfachten Prüfung unterfallen, könnten prüfen, ob eine solche Satzungsregelung als Ausgleich dazu, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nur noch eingeschränkt vom Prüfungsverband geprüft wird, sinnvoll wäre; dabei sollten aber auch mögliche Nachteile wie etwa eine Verlangsamung von Geschäftsführungsentscheidungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Die Ergänzung trägt einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung sowie der in der genossenschaftsrechtlichen Literatur geäußerten Kritik, dass der im Jahr 1973 an das Aktiengesetz (AktG) angepasste § 27 Absatz 1 rechtspolitisch über das Ziel hinausschieße, indem die Weisungsfreiheit des Vorstands für alle Genossenschaften unabhängig von deren Art und Größe vorgeschrieben wird. Künftig wird den Genossenschaften insoweit Satzungs-freiheit gewährt, als sie zu dem bis zum Jahr 1973 geltenden Zustand zurückkehren können (aber natürlich nicht müssen), wonach die Generalversammlung auch in Geschäftsführungsangelegenheiten das oberste Organ ist.

Zu Nummer 8 (§ 30 GenG)

Mit den Änderungen werden die Anforderungen an die Führung der Mitgliederliste vereinfacht. Die derzeitigen Anforderungen verursachen nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Bürokratiekosten von jährlich über 34 Millionen Euro. Die Mitgliederliste, bei der Eintragungen keine materielle Wirkung haben, wird in erster Linie im Interesse der Genossenschaft selbst geführt. Für die Kontrolle durch das Registergericht (damit dieses prüfen kann, ob die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird, ob eine Vertreterversammlung eingeführt werden darf und ob das Minderheitenquorum nach § 45 GenG zustande gekommen ist) würde es ausreichen, wenn der Vorstand dem Registergericht auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder einzureichen hat (so wie es in § 72 BGB für den eingetragenen Verein vorgesehen ist).

Aus der Mitgliederliste muss sich stets der aktuelle Mitgliederbestand ergeben, d. h. die Mitglieder müssen mit ihrem Namen bzw. mit sonstigen Identifikationsmerkmalen eingetragen werden. Welche Angaben für die jeweilige Genossenschaft darüber hinaus erforderlich oder von Belang sind (z. B. Unternehmereigenschaft, Eigenschaft als investierendes Mitglied, E-Mail-Adresse), kann jede Genossenschaft in der Satzung regeln. Damit diejenigen Genossenschaften, die derzeit noch keine Regelung zur Mitgliederliste in der Satzung haben, ihre Satzung nicht ändern müssen, wird in Absatz 2 Satz 1, geregelt, dass die bisherigen gesetzlich vorgesehenen Angaben einzutragen sind, sofern die Satzung keine Regelung enthält. Die besonderen gesetzlichen Regelungen zur Eintragung in die Mitgliederliste (§ 15 Absatz 2 Satz 1, § 15b Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2, § 22b Absatz 2 Satz 3, § 69, § 77 Absatz 3 Satz 1, § 77a Satz 3, § 118 Absatz 3 GenG) gelten weiterhin auch ohne Regelung in der Satzung.

Die Dokumentationspflichten bezüglich der Eintragung werden in Absatz 2 Satz 2 auf besonders wichtige Eintragungen (hinsichtlich Beitritt, Zahl der Geschäftsanteile und Ausscheiden) beschränkt. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen sind also in sonstigen Fällen, wie etwa der Anschriftenänderung auf-

grund eines Umzugs oder einer Namensänderung aufgrund einer Eheschließung, nicht zwingend zu dokumentieren.

Durch die Änderungen in Absatz 3 wird die Aufbewahrungspflicht in vielen Fällen verkürzt. Derzeit müssen sämtliche Unterlagen teilweise jahrzehntelang aufbewahrt werden, da die Aufbewahrungsfrist erst mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. Künftig soll das nur noch für besonders wichtige Unterlagen gelten, die regelmäßig auch nach so langer Zeit noch benötigt werden. Unterlagen zu weiteren Geschäftsanteilen werden nicht mehr benötigt, wenn diese Geschäftsanteile (durch Kündigung oder teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens) wieder verringert wurden; deshalb kann hier die Aufbewahrungsfrist früher beginnen. Im Übrigen sollen die Regelungen über die Aufbewahrung von Handelsbriefen nach § 257 des Handelsgesetzbuchs (HGB) gelten, was auch die Möglichkeit einer optisch-elektronischen Archivierung klarstellt.

Zu Nummer 9 (§ 34 GenG)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die sogenannte Business Judgement Rule des § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG auch für den Vorstand einer Genossenschaft gilt. Dass der Grundgedanke eines Geschäftsleiterermessens im Bereich unternehmerischer Entscheidungen sich auch ohne positivrechtliche Regelung in allen Formen unternehmerischer Betätigung findet, wird bereits in der Regierungsbegründung zur Änderung des § 93 AktG im Rahmen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ausgeführt (Bundestagsdrucksache 15/5092, S. 12), hier finden sich auch nähere Ausführungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen, die auf die Genossenschaft übertragbar sind.

Die Ergänzung des Absatzes 2 übernimmt den Rechtsgedanken des § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB zur Haftungserleichterung bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit im Verein. Eine vollständige Übertragung des § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB (d. h. eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern ein Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit nur eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt), erscheint im Genossenschaftsbereich aber nicht angemessen, da es sich bei Genossenschaften um Formkaufleute handelt (§ 17 Absatz 2 GenG). Zudem gibt es bei Genossenschaften häufig nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, deren Bezahlung oft nur wenig höher ist als die sogenannte „Ehrenamts pauschale“ von 720 Euro jährlich. Es wäre kaum zu vermitteln, wenn im Fall des gemeinsamen einfach fahrlässigen Verhaltens ein Vorstandsmitglied, das eine geringfügig höhere Vergütung als 720 Euro jährlich erhält, voll haftet, aber dasjenige Mitglied, das nur 720 Euro jährlich erhält, gar nicht haftet. Statt einer starren Ausnahmeregelung ist daher vorgesehen, dass bei der Beurteilung der Sorgfalt eines Vorstandsmitglieds zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist, wenn es im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist. Mit einer solchen flexibleren Regelung, die über die Verweisung in § 41 GenG auch für Aufsichtsratsmitglieder gilt, kann im jeweiligen Einzelfall ein angemessenes Ergebnis zur Entlastung Ehrenamtlicher gefunden werden.

Zu Nummer 10 (§ 36 GenG)

Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung für bestimmte Genossenschaftsmitglieder das Recht vorzusehen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dieses Entsendungsrecht entspricht der Regelung des § 101 Absatz 2 AktG. Für eine solche Regelung ist ein Bedürfnis in der Praxis entstanden, um insbesondere die Beteiligung an Genossenschaften für kommunale Gebietskörperschaften attraktiver zu machen.

Zu Nummer 11 (§ 43 GenG)

Die Regelung zu den Mehrstimmrechten bei sogenannten Unternehmergenossenschaften in der bisherigen Nummer 2 des § 43 Absatz 3 Satz 3 GenG, wonach Mehrstimmrechte vom einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden können, hat sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen, insbesondere weil bei schwankenden Generalversammlungspräsenzen immer wieder neu gerechnet werden muss. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, die Einzelheiten der Mehrstimmrechte bei sogenannten Unternehmergenossenschaften ebenso wie bei den sogenannten Zentralgenossenschaften gemäß der bisherigen Nummer 3 des § 43 Absatz 3 Satz 3 GenG künftig ganz der Satzung zu überlassen. Es bleibt aber dabei, dass die Satzungsgestaltung nicht völlig frei ist. Es muss der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden und die Einräumung von Mehrstimmrechten muss an sachlichen Bezugsgrößen orientiert sein. Aufgrund des Gleichklangs der Regelungen für sogenannte Unternehmergenossenschaften und sogenannte Zentralgenossenschaften können die bisherigen Nummern 2 und 3 nunmehr in einer Nummer zusammengefasst werden.

Zu Nummer 12 (§ 43a GenG)

Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, nicht nur gesetzliche Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Vertreter wählen zu können, sondern auch deren rechtsgeschäftliche Vertreter. Dies entspricht der Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 GenG für die Besetzung des Aufsichtsrats. Zwar sind bei der Vertreterwahl anders als bei der Bestellung des Aufsichtsrats kaum Schwierigkeiten denkbar, genügend Personen für das Vertreteramt zu finden, da eine Vertreterversammlung erst bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern eingeführt werden kann. Die Erstreckung auf rechtsgeschäftliche Vertreter erleichtert es aber juristischen Personen, sich auch dann an der Vertreterversammlung zu beteiligen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter z. B. aus Zeitgründen nicht für das Vertreteramt zur Verfügung stehen können. Die Regelung soll daher die Beteiligung an Genossenschaften für juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts attraktiver machen. Da die Regelung den Kreis der als Vertreter wählbaren Personen insoweit deutlich ausdehnt, wird gleichzeitig klargestellt, dass pro Genossenschaftsmitglied jeweils nur eine natürliche Person als Vertreter gewählt werden kann; dies entspricht dem Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ und soll verhindern, dass eine einzige juristische Person in der Vertreterversammlung dominierenden Einfluss hat.

Mit den Änderungen in Absatz 6 wird zum einen klargestellt, dass die gewählten Vertreter nicht unbedingt ihre Privatanschriften offenzulegen haben. Die Angabe der Anschriften der Vertreter soll jedem Mitglied die Möglichkeit geben, mit den gewählten Vertretern in Kontakt zu treten; hierfür kann es je nach den Gegebenheiten bei der Genossenschaft ausreichen, wenn z. B. die E-Mail-Adresse des Vertreters angegeben wird. Zum anderen soll der stärkeren Verbreitung des Internets dadurch Rechnung getragen werden, dass, anstelle der Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft, die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter auch auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht werden kann. Da die Einstellung auf die Internetseite für die Genossenschaft einen wesentlich geringeren Aufwand verursacht als die Auslegung in den Geschäftsräumen, soll diese Information während der gesamten Amtszeit der Vertreter verfügbar bleiben, während die Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen nur für mindestens zwei Wochen vorgeschrieben ist. Da Zweck der Regelung ist, dass die Mitglieder die gewählten Vertreter erreichen können, reicht es aus, wenn die betreffenden Informationen in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Internetseite eingestellt werden, d. h. nicht für externe Besucher der Internetseite sichtbar sind. Die Änderungen in Satz 2 und 3 sind bloße Folgeänderungen. Die Regelung in Satz 4,

wonach jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann, bleibt auch im Fall einer Einstellung auf die Internetseite bestehen.

Zu Nummer 13 (§ 46 GenG)

Wie bei der Einladung zur Generalversammlung (§ 6 Nummer 4 GenG) soll die Benachrichtigung in Textform ausreichen.

Zu Nummer 14 (§ 47 GenG)

Die Änderung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Derzeit kann die geforderte Unterzeichnung durch alle anwesenden Vorstandsmitglieder die Fertigstellung des Protokolls verzögern, insbesondere in Fällen, in denen der Vorstand mit mehreren nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern besetzt ist. Es soll daher ausreichen, wenn das Protokoll von mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wurde.

Zu Nummer 15 (§ 48 GenG)

Die Änderung trägt der stärkeren Verbreitung des Internets Rechnung, indem es ausreicht, dass die Unterlagen auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind. Die Regelung in Satz 2, wonach jedes Mitglied berechtigt ist, auf seine Kosten eine Abschrift der Unterlagen zu verlangen, bleibt jedoch unverändert, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass jedes Mitglied einen Internetzugang hat.

Zu Nummer 16 (§ 53 GenG)

Die Streichung der Wörter „einschließlich der Führung der Mitgliederliste“ in Absatz 1 stellt keine materielle Änderung dar, da die Führung der Mitgliederliste Teil der Geschäftsführung ist, die insgesamt Gegenstand der Prüfung ist. Mit der Streichung wird aber klargestellt, dass der Verband dann, wenn es hinsichtlich der Mitgliederliste keine Beanstandungen gab, nicht bei jeder Prüfung im Einzelnen zu prüfen hat, ob die Mitgliederliste vollständig geführt wird, ob sie alle Angaben enthält und ob die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden. Diese Prüfung nimmt derzeit teilweise erhebliche Zeit in Anspruch.

Mit der Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in Absatz 2 Satz 1 für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung wird einer Forderung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratung zur Genossenschafts-Novelle im Jahr 2006 entsprochen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Eine Anhebung ist aber auch bereits deswegen geboten, weil die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, die nicht zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind, durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) erheblich angehoben worden sind (auf 6 Millionen Euro Bilanzsumme und 12 Millionen Euro Umsatzerlöse), so dass derzeit die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften nur ein Sechstel der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften betragen. Bei Einführung der Befreiung betragen die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften etwa ein Viertel der damaligen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, die jetzt vorgeschlagene Anhebung entspricht einem Drittel der aktuellen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften. Infolge der erstmaligen Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung sind keine Probleme, wie etwa eine höhere Insolvenzquote bei Genossenschaften ohne Jahresabschlussprüfung, bekannt geworden. Nach den Ergebnissen der Studie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ haben sich die befragten Genossenschaften mehrheitlich für eine Erleichterung der Befreiung von der Jahresabschlussprü-

fung ausgesprochen (s. dort S. 186, 213, 239). Die Prüfungskosten haben sich bei denjenigen Genossenschaften, die die Befreiung in Anspruch nehmen, um durchschnittlich etwa 20 Prozent ermäßigt. Sehr viele Genossenschaften lassen ihren Jahresabschluss aber nach wie vor prüfen, d. h. erteilen auf freiwilliger Grundlage einen Prüfungsauftrag an den Prüfungsverband, weil sie z. B. für eine Kreditaufnahme einen geprüften Jahresabschluss benötigen. Daran dürfte sich durch die Anhebung künftig wenig ändern, so dass die wirtschaftlichen Folgen für die Prüfungsverbände (vgl. S. 132 der oben genannten Studie) letztlich nicht gravierend sein dürften. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Beträge kann ein größerer Teil der Genossenschaften die Befreiung und somit die Kostenentlastung in Anspruch nehmen. Genossenschaften, die einen geprüften Jahresabschluss benötigen, können eine entsprechende freiwillige Prüfung ohne Probleme in Auftrag geben.

Zu Nummer 17 (§ 53a GenG)

Für sehr kleine Genossenschaften stellt die Pflichtprüfung häufig eine besondere bürokratische Belastung dar. Dies gilt nicht nur für die Kosten der Prüfung, sondern insbesondere auch für den mit der Prüfung verbundenen Aufwand. Vorstand und Aufsichtsrat von sehr kleinen Genossenschaften sind regelmäßig ehrenamtlich tätig. Dies bedeutet, dass die Organmitglieder meist für die Dauer einer Prüfung Urlaub nehmen müssen. Häufig hat die Genossenschaft auch keine gesonderten Geschäftsräume, so dass die Prüfung in den Privaträumen von Organmitgliedern stattfindet und deren familiäres Leben beeinträchtigen kann. Auf der anderen Seite ist bei sehr kleinen Genossenschaften mit geringen Umsätzen das Risiko für Gläubiger und Mitglieder regelmäßig nicht sehr hoch, so dass nach einem risikoorientierten Prüfungsverständnis geringere Anforderungen an die Prüfung zu stellen sind. Bei sehr kleinen Genossenschaften soll daher jede zweite Prüfung auf eine sogenannte In-House-Prüfung beim Verband mit der Durchsicht bestimmter Unterlagen beschränkt werden, wobei keine abschließende Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt, sondern nur die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Angemessenheit der Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. Bei jeder zweiten Prüfung bleibt es bei der derzeitigen vollständigen Prüfung

Schon derzeit verzichten einzelne Prüfungsverbände teilweise auf eine Vor-Ort-Prüfung und beschränken sich auf eine In-House-Prüfung beim Verband, z. B. bei Genossenschaften im Bereich IT-Dienstleistungen. Eine solche Prüfung bleibt zulässig, wenn dies der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen für ausreichend hält, um eine positive Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung treffen zu können.

Die vereinfachte Prüfung setzt bestimmte Größenmerkmale voraus; vorgeschlagen wird, auf die Grenzen des § 241a HGB abzustellen, der die Befreiung der sogenannten Kleinstgewerbetreibenden von der Pflicht zur handelsrechtlichen Buchführung und zur Aufstellung von Jahresabschlüssen vorsieht; diese Grenzen entsprechen auch denen in § 141 Absatz 1 der Abgabenordnung zur Befreiung von der steuerrechtlichen Buchführungspflicht.

Welche Unterlagen bei der vereinfachten Prüfung konkret einzureichen sind, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1. § 57 Absatz 1 GenG bleibt unberührt, d. h. der Prüfer kann über die eingereichten Unterlagen hinaus Einsicht in weitere Unterlagen sowie Auskünfte verlangen. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann der Prüfungsverband auch eine außerordentliche Prüfung anordnen. Auch § 57 Absatz 3 bleibt anwendbar, d. h. von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen. Durch die Strafandrohung des § 147 Absatz 2 Nummer 2 GenG wird

dazu angehalten, dass die dem Prüfer einzureichenden Unterlagen richtig und vollständig sind.

Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, kann der Prüfungsverband nach Absatz 3 Satz 1 eine vollständige Prüfung durchführen und dafür die übliche Vergütung (§ 61 GenG) fordern. Die Generalversammlung kann nach Absatz 3 Satz 2 jederzeit beschließen, dass eine vollständige Prüfung durchgeführt werden soll. In Absatz 3 Satz 3 wird festgelegt, dass die erstmalige Pflichtprüfung einer Genossenschaft stets eine vollständige Prüfung ist, d.h. der Wechsel zwischen vollständiger und vereinfachter Prüfung beginnt immer mit der vollständigen. Wenn eine Genossenschaft, die nur in jedem zweiten Geschäftsjahr geprüft werden muss, sich freiwillig in jedem Geschäftsjahr prüfen lässt, muss die erstmalige freiwillige Prüfung keine vollständige Prüfung sein.

Für den Fall, dass sich in der Praxis herausstellt, dass die Einreichung weiterer Unterlagen sinnvoll ist, gegebenenfalls auch nur Genossenschaften bestimmter Branchen betreffend, ist in Absatz 4 vorgesehen, dass in einer Rechtsverordnung solche weiteren Unterlagen bestimmt werden können (Nummer 1). Ferner kann in der Rechtsverordnung auch ein Höchstbetrag für die Prüfungskosten der vereinfachten Prüfung bestimmt werden (Nummer 2). Zweck der Ermächtigung, Obergrenzen für die Prüfungskosten einzuziehen, ist es nicht, die Verbände zu einer nicht kostendeckenden Prüfung zu veranlassen, denn dies könnte deren Tätigkeit letztlich beeinträchtigen. Die Obergrenze dient vielmehr dazu, Gründerinnen und Gründern kleinerer Unternehmen, die eine Wahl der genossenschaftlichen Rechtsform erwägen, darüber zu informieren, mit welchen Prüfungskosten sie zu rechnen haben, und insoweit Planungssicherheit zu schaffen; auch das kann die Rechtsform attraktiver für Gründerinnen und Gründer kleinerer Unternehmen machen. Die Obergrenze ist dann angemessen, wenn sie sich zum einen an der üblichen Zeit für Durchsicht der Unterlagen und zum anderen am üblichen Stundensatz des handelnden Prüfungspersonals orientiert; aus diesem Grund ist eine Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände vorgesehen, die hierzu über Kenntnisse verfügen.

Zu Nummer 18 (54 GenG)

Die Regelung soll Transparenz darüber schaffen, welchem Prüfungsverband eine Genossenschaft angehört.

Zu Nummer 19 (§ 55 GenG)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 20 (§ 58 GenG)

Die Pflicht des Prüfungsverbands im neuen § 58 Absatz 1 Satz 3, im Prüfungsbericht zur Einhaltung des Förderzwecks Stellung zu nehmen, dient der Transparenz. Der Förderzweck stellt das charakteristische Merkmal der Rechtsform der Genossenschaft dar. Vorstand, Aufsichtsrat und die übrigen Genossenschaftsmitglieder sollen frühzeitig gewarnt werden, falls sich eine Genossenschaft von ihrem Förderzweck entfernt. Der Fall, dass eine Genossenschaft keinen oder keinen zulässigen Förderzweck mehr verfolgt, ist zwar in der Praxis äußerst selten, er kann aber sehr gravierende Folgen haben: Gemäß § 81 GenG kann die Genossenschaft aufgelöst werden und wenn eine unzulässige Dividenden-genossenschaft vorliegt, könnte ein unerlaubtes Investmentgeschäft vorliegen, gegen das die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einschreiten kann.

Zu Nummer 21 (§ 59 GenG)

Die Abschaffung der Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister dient der Entlastung der Genossenschaften, der Prüfungsverbände und der Registergerichte. Für die Erstellung, Übersendung und Entgegennahme der Prüfungsbescheinigung entsteht jeweils zeitlicher Aufwand; zudem fällt für die Einreichung nach der Handelsregistergebührenverordnung jeweils eine Gebühr von 30 Euro an.

Dieser Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt. Zwar haben die Registergerichte dafür zu sorgen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchgeführt wird; gegebenenfalls muss das Registergericht die Einhaltung der Prüfungspflicht durch Zwangsgeld erzwingen (§ 160 GenG). Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist es, dass die Gerichte in der Lage sind, Fälle der Prüfungsverweigerung zu erkennen. Die derzeit in § 59 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Positivbescheinigung ist dazu jedoch nicht das angemessene Mittel. Es reicht vielmehr aus, wenn der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, dem zuständigen Gericht im Rahmen der jährlichen Einreichungspflicht die nicht geprüften Genossenschaften meldet (neuer Satz 2 des § 63d GenG-E) bzw. im Fall der Prüfungsverweigerung auch sofort die Verhängung eines Zwangsgelds gegen die Genossenschaft anregt – zumal es im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Prüfungsverbands liegt, die Prüfung durchzuführen, und er auch gegenüber seiner Aufsichtsbehörde insoweit berichtspflichtig ist. Das Registergericht muss lediglich sicherstellen, dass jede Genossenschaft Mitglied in (mindestens) einem Prüfungsverband ist. Dafür ist gesetzlich gesorgt (§ 54a und § 64b GenG). Es ist auch kein Interesse des Rechtsverkehrs an der Einreichung der Prüfungsbescheinigung ersichtlich. Die Prüfungsbescheinigung enthält die Erklärung des Prüfungsverbandes, dass die Prüfung durchgeführt worden ist, gibt aber keine Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Der Rechtsverkehr erfährt lediglich, dass die gesetzliche Prüfungspflicht erfüllt worden ist. Es ist aber im Regelfall davon auszugehen, dass gesetzliche Pflichten erfüllt werden. Einer Positivbescheinigung bedarf es dazu nicht. Welchem Prüfungsverband ein Genossenschaft angehört, soll der Rechtsverkehr künftig über die Internetseite der Genossenschaft erfahren können (neuer Satz 2 des § 54 GenG-E).

Die Genossenschaften verhalten sich ganz überwiegend rechtstreu und lassen sich prüfen. Es ist nicht gerechtfertigt, wegen einzelner Fälle der Prüfungsverweigerung alle Genossenschaften mit einem Aufwand zu belasten, der umgekehrt für die nicht rechtstreuen Genossenschaften gar nicht entsteht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich infolge der Abschaffung der Pflicht zur Einreichung der Prüfungsbescheinigung die Zahl der Prüfungsverweigerungen erhöhen würde, da in der Praxis die Prüfungsverbände für die Einhaltung der Prüfungspflicht sorgen.

Auch die weitere Änderung, wonach der Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung nicht mehr „als Gegenstand der Beschlussfassung“, sondern lediglich „als Gegenstand der Beratung“ anzukündigen ist, dient der Entlastung der Genossenschaften. Die derzeitige Formulierung ist unklar; ein Beschluss über den Prüfungsbericht als solchen kommt nicht in Betracht, da der Inhalt des vom Prüfungsverband verfassten Prüfungsberichts ja feststeht. Viele Genossenschaften sehen sich aber durch den derzeitigen Wortlaut verpflichtet, einen Beschluss zu fassen, und beschließen die Kenntnisnahme des Prüfungsberichts oder Ähnliches. Der Aufwand für einen solchen Beschluss ist nicht erforderlich. Es wird daher klargestellt, dass es ausreicht, den Prüfungsbericht als Gegenstand der Beratung anzukündigen, so dass die Generalversammlung gegebenenfalls, insbesondere wenn es Beanstandungen des Prüfungsverbands gab, Beschlüsse zur Beseitigung festgestellter Mängel fassen kann.

Zu Nummer 22 (§ 60 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 59 GenG, wonach der Prüfungsbericht nicht „Gegenstand der Beschlussfassung“, sondern lediglich „Gegenstand der Beratung“ sein muss.

Zu Nummer 23 (§ 62 GenG)

Mit der Änderung wird die Verschwiegenheitspflicht des Prüfungsverbands gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeschränkt, und zwar dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein unerlaubtes Investmentgeschäft vorliegen könnte. In diesem Fall soll der Verband der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Abschrift eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung stellen können – in Betracht kommen hierbei insbesondere die Feststellungen zur Einhaltung des Förderzwecks –, damit die BaFin ein Einschreiten prüfen kann. Eine Pflicht des Verbandes, die BaFin zu informieren, soll nicht vorgesehen werden, da der Verband zunächst die vorhandenen Möglichkeiten nutzen sollte, damit die Genossenschaft die kritisierte Geschäftspolitik ändert (Teilnahme an der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat über das Prüfungsergebnis nach § 58 Absatz 4; Teilnahme an Generalversammlung und Antrag, dort den Prüfungsbericht ganz oder teilweise zu verlesen, nach § 59 Absatz 3; Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach § 60). Wenn Schäden für die Mitglieder zu befürchten sind, kann der Verband aber auch sofort die Bundesanstalt informieren, in Einzelfällen könnte sich aus den Gesamtumständen sogar eine Pflicht dazu ergeben.

Zu Nummer 24 (§ 63d GenG)

Nach dem neuen Satz 2 des § 63d GenG-E soll künftig der Prüfungsverband dem zuständigen Gericht im Rahmen der ohnehin bestehenden jährlichen Einreichungspflicht die nicht geprüften Genossenschaften melden. Dies ist zum einen eine Folgeänderung zur Abschaffung der Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister durch die Genossenschaften (im bisherigen § 59 GenG). Zum anderen soll dadurch die Überprüfung der Einhaltung der Prüfungspflicht durch die Registergerichte effektiver werden.

Zu Nummer 25 (§ 63e GenG)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 26 (§ 65 GenG)

In Anlehnung an die Regelung in § 43 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 GenG, wonach bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer sind, weitergehende Mehrstimmrechte möglich sind, soll für derartige Genossenschaften auch eine verlängerte Kündigungsfrist zur Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens möglich sein. Mit der Änderung wird einem Bedürfnis aus der Praxis entsprochen. Bei der derzeitigen Regelung, wonach sämtliche Genossenschaftsmitglieder Unternehmer sein müssen, wird Rechtsunsicherheit für den Fall befürchtet, dass ein Mitglied sein Unternehmen aufgibt oder verpachtet. Da eine Höchstkündigungsfrist von bis zu zehn Jahren eine so weitreichende Bindung ist, dass diese nur bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gerechtfertigt erscheint, wird gleichzeitig geregelt, dass die längere Kündigungsfrist nur für diejenigen Mitglieder gelten darf, die Unternehmer sind.

Zu Nummer 27 (§ 95 GenG)

Da die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister nicht mehr in öffentlichen Blättern erfolgt, sondern nur noch im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de, ist eine Änderung des § 95 Absatz 3 GenG-E erforderlich. Da die Handelsregisterbekanntmachungsplattform nicht der richtige Ort für die Einberufung der Generalversammlung ist, wird künftig der Bundesanzeiger für diese Bekanntmachung vorgesehen.

Zu Nummer 28 (§ 158 GenG)

Es handelt sich um bloße Folgeänderungen. Da die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nicht mehr in Printmedien bekannt gemacht werden, sondern nur noch im Internetportal www.handelsregisterbekanntmachungen.de, das sich für eigene Bekanntmachungen einer Genossenschaft nicht eignet, wird für die ersatzweise Bekanntmachung der Bundesanzeiger vorgesehen. Der Bundesanzeiger ist für jedermann im Internet zugänglich und inzwischen das Standardmedium für gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen. Die bisherige Regelung in Absatz 2, wonach die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht ausreicht, ist daher nicht mehr erforderlich. Da nach der vorgesehenen Änderung des § 6 Nummer 5 GenG-E in der Satzung als öffentliches Blatt für die Bekanntmachung auch der Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnet werden können, passt die bisherige Formulierung „Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes“ in der Überschrift und im Wortlaut nicht mehr.

Zu Nummer 29 (§ 160 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Satz 2 in § 54 GenG-E; auch die Pflicht zur Angabe des Prüfungsverbands soll durch ein Zwangsgeldverfahren durchgesetzt werden können.

Zu Nummer 30 (§ 161 GenG)

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 31 (§ 164 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG-E.

Zu Nummer 32 (§ 165 GenG)

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 33 (§ 170 GenG)

§ 170 enthält eine Übergangsregelung für die vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung – HRegGebV)

Zu Nummer 1 (§ 6 HRegGebV)

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 2 (Gebührenverzeichnis)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung der Pflicht zur Einreichung der Prüfungsbescheinigung in § 59 Absatz 1 Satz 1 GenG-E.

Zu Artikel 5 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Durch den Verweis auf die §§ 335 und 335a HGB soll künftig auch ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft möglich sein, wenn die Offenlegungspflicht nicht erfüllt wird. Derzeit wird die – im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften EU-rechtlich nicht vorgegebene – Jahresabschlusspublizität von den Genossenschaften ganz überwiegend eingehalten, ohne dass es eines Ordnungsgeldverfahrens bedurfte, denn bei Genossenschaften ist die Erfüllung der Offenlegungspflicht von den Prüfungsverbänden im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung regelmäßig zu prüfen. Entsprechend gab es nur äußerst selten Beschwerden über eine fehlende Offenlegung. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass es einzelne Genossenschaften gibt, die immer wieder erst im Rahmen der Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband an die Offenlegungspflicht erinnert werden; im Fall eines zweijährigen Prüfungsturnus führt dies zu einer beträchtlichen Verspätung. Um eine zeitnahe Offenlegung sicherzustellen, ist auf Antrag derjenigen Personen, die regelmäßig ein Interesse an der Offenlegung haben können, ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen, d. h. auf Antrag des Prüfungsverbands oder eines Mitglieds, Gläubigers oder Arbeitnehmers der Genossenschaft. Ein Antrag durch den Prüfungsverband stellt dabei keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 62 GenG dar, denn die Nicht-Offenlegung ist eine für jedermann durch eine kostenfreie Internetrecherche zu erlangende offensichtliche Tatsache. Der neue § 339 Absatz 3 Satz 2 HGB in der Entwurfsfassung (HGB-E) entspricht inhaltlich dem § 335 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Übergangsregelung regelt, dass Ordnungsgeldverfahren im Grundsatz nur im Hinblick auf Geschäftsjahre auf Antrag durchzuführen sind, wenn diese nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben. Dies hätte zur Folge, dass frühestens nach dem 31. Dezember 2017 Ordnungsgelder angedroht und gegebenenfalls festgesetzt werden könnten, weil im Hinblick auf einen Jahresabschluss mit Stichtag 31. Dezember 2016 zunächst noch die Offenlegungsfrist von 12 Monaten abzuwarten ist, bevor das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren einleiten darf. Da es aber einzelne Fälle gibt, in denen Genossenschaften schon seit mehreren Jahren offenlegungssäumig sind, kann es ausnahmsweise geboten sein, in diesen Fällen auch Anträge auf die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren im Hinblick auf Geschäftsjahre stellen zu können, die bereits vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben. Die Antragsberechtigung soll aber in diesen Fällen ausschließlich bei dem zuständigen Prüfungsverband liegen, um Missbräuche des Antragsrechts auszuschließen. Es bleibt den übrigen Antragsberechtigten unbenommen, einen solchen Antrag beim zuständigen Prüfungsverband anzuregen. Die Übergangsregelungen des Artikels 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bleiben unberührt; aus Artikel 61 Absatz 5 Satz 1 folgt, dass vor dem 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahre nicht betroffen sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umwandlungsgesetzes – UmwG)

Zu Nummer 1 (§ 82 UmwG)

Mit der Änderung wird der Gleichlauf mit § 63 Absatz 4 UmwG hergestellt, wonach die Verpflichtungen, Unterlagen zur Einsicht auszulegen und auf Verlangen eine Abschrift zu

erteilen, entfallen, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Auch Genossenschaften werden somit von Aufwand und Kosten entlastet.

Zu Nummer 2 (§ 105 UmwG)

Für die Änderung hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt. Durch die derzeitige Verweisung nur auf § 63b Absatz 2 Satz 1 GenG muss, wenn ein genossenschaftlicher Prüfungsverband einen eingetragenen Verein aufnehmen will, zweifelsfrei feststehen, dass der Verein eine Vereinigung ist, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befindet oder dem Genossenschaftswesen dient. Durch die vorgesehene Verweisung auf § 63b Absatz 2 Satz 2 GenG kann künftig die Aufsichtsbehörde im Zweifelsfall entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen; durch die vorgesehene Verweisung auf § 63b Absatz 2 Satz 3 GenG kann künftig die Aufsichtsbehörde zudem Ausnahmen von den Voraussetzungen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu Nummer 3 (§ 260 UmwG)

Die Änderung in Absatz 2 ist zum einen rein redaktionell, da § 229 UmwG aufgehoben ist. Zum anderen wird durch die vollständige Verweisung auf § 230 Absatz 2 UmwG auch Genossenschaften die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen elektronisch zu übermitteln und die Verpflichtungen zur Auslegung und zur Übermittlung dadurch entfallen zu lassen, dass die Unterlagen über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind. Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 2 gilt Letzteres auch hinsichtlich des Prüfungsgutachtens; die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 stellt dabei klar, welcher Zeitraum in Satz 2 gemeint ist.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.